

# **Reglement zur Nutzung des Gemeinschaftsraums am Bernhard-Jaeggi-Weg 35 in 8055 Zürich ("Platzhirsch")**

Der guten Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument auf die weibliche Form ("Mieterin" etc.) verzichtet und stattdessen die männliche ("Mieter" etc.) verwendet, gemeint sind aber selbstverständlich beide Geschlechter.

## **1. Zweck**

### **1.1 Zweckartikel**

Der Verein Platzhirsch am Hirschenplatz bietet den Gemeinschaftsraum am Bernhard-Jaeggi-Weg 35, 8055 Zürich zur

Miete für soziokulturelle und klein-kommerzielle Anlässe für maximal 20 Personen an.

## **2. Vermietung**

### **2.1 Zuständigkeit / Besichtigung**

Für die Raumvermietung und die Besichtigung nach vorgehender Absprache ist die vom Verein mit der Verwaltung

beauftragte und bevollmächtigte Person zuständig:

Manuela & Jyri Pasanen, Bernhard-Jaeggi-Weg 54, 8055 Zürich,  
bjweg35reservation@gmail.com,  
078 742 28 88

### **2.2 Anmeldung**

Auf der Website [www.platzhirschamhirschenplatz.ch](http://www.platzhirschamhirschenplatz.ch) ist ersichtlich, wann das Mietobjekt verfügbar ist. Es kann direkt von der Website aus einer Reservations-Anfrage an die Verwaltung geschickt werden.

### **2.3 Mietvertrag**

Zwischen dem Verein und dem Vermieter wird kein Mietvertrag abgeschlossen.

Die Reservation des Gemeinschaftsraums erfolgt per Mail mit der vom Verein mit der Verwaltung beauftragte und bevollmächtigte Person. Nach dem gegenseitigen Bestätigen einer Reservation gilt diese als verbindlich.

Damit bestätigt der Mieter, das vorliegende Reglement, welches Bestandteil der Mietvereinbarung ist, erhalten, gelesen und verstanden zu haben und dessen Inhalt anzuerkennen.

Der Mieter übernimmt für die Dauer der vereinbarten Miete die Verantwortung für die Einhaltung des Reglements.

### **2.4 Miettarif**

Der Miettarif wird pro Stunde berechnet:

Aktiv-Mitglied: 10.- pro Stunde

Passiv-Mitglied: 15.- pro Stunde

Externe: 20.- pro Stunde

Ab 7h wird jeweils ein Ganztagestarif verrechnet: Aktiv: 70.-, Passiv: 105.-, Externe: 150.-

Kommerzielle und gemeinnützige Veranstaltungen sowie Dauermiete: auf Anfrage

Bei kommerziellen Anlässen wird ein höherer Tarif angewendet. Dieser wird verrechnet, wenn Mieter Beiträge oder

Kursgelder für ihre Veranstaltungen verlangen, Eintrittsgelder erhoben werden oder Getränke verkauft werden, sowie bei

Privatfirmen. Er gilt auch, wenn die Mieter während der Mietdauer entlohnt sind. Der Tarif wird individuell zwischen dem Mieter und dem Verein bei Vertragsabschluss vereinbart.

Die Tarife können durch den Verein angepasst werden.

## **2.5 Schlüsselübergabe / Depot**

Bei der Schlüsselübergabe erfolgt über die Schlüsselbox, welche bei der hinteren Eingangstüre am Platzhirsch an der Aussenwand angebracht ist. Der Code für die Schlüsselbox wird vorab per mail oder mobile verschickt.

## **2.6 Rechnung**

Die Mietkosten per Twint, Bar oder Einzahlung vorab zu bezahlen.

## **2.7 Öffnungszeiten**

Das Mietobjekt kann grundsätzlich, während der folgenden Zeiten benützt werden:

Sonntag bis Donnerstag: 08.00 – 22.00 Uhr Freitag und Samstag: 08.00 – 23.00 Uhr

## **2.8 Annullierung**

Tritt ein Mieter von einer Reservation zurück, so hat er folgende Umtriebs- und Mietertragsausfallentschädigung zu entrichten:

- Bei Rücktritt bis 5 Tage vor Mietbeginn: 0% des vereinbarten Mietzinses
- Bei Rücktritt bis 3-5 Tage vor Mietbeginn: 50% des vereinbarten Mietzinses
- Bei Rücktritt bis 3 Tage vor Mietbeginn: 100% des vereinbarten Mietzinses

## **2.9 Bereitstellung**

Die Bereitstellung der Einrichtung, den Ablauf des Anlasses etc. bespricht der Mieter mit der Verwaltung.

## **2.10 Untervermietung**

Eine Unter- oder teilweise Weitervermietung des Raums ist nicht gestattet.

## **2.11 Mietumfang**

Einrichten und Aufräumen liegen in der Verantwortung des Mieters. Die vereinbarten Mietzeiten verstehen sich inklusive Einrichtens, Aufräumen und Reinigung.

## **2.12 Spielplatz**

Der Spielplatz vor dem Mietobjekt gehört zur allgemeinen Fläche der FGZ und ist nicht Teil dieses Mietvertrages. Der Spielplatz ist öffentlich und muss jederzeit vollumfänglich von der Allgemeinheit nutzbar und zugänglich sein.

## **2.13 Parkordnung**

Es stehen keine offiziellen Parkplätze zur Verfügung. Es müssen die öffentlichen Parkplätze (blaue Zone) in der Umgebung benützt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

## **3. Benutzung**

### **3.1 Haftung**

Der Mieter haftet für allfällige Schäden an Objekten und Einrichtungen, welche während der Mietdauer durch ihn selbst, seiner Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmern entstehen. Feuer-Fehlalarme werden dem Mieter belastet.

Für Garderobe, Wertsachen und persönliche Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

Bei Verlust von abgegebenen Schlüsseln ist der Mieter vollumfänglich kostenpflichtig.

### **3.2 Infrastruktur**

Die Infrastruktur darf nur nach Instruktion durch den Verein bedient werden. Das Mietobjekt muss von den Mietern selbst eingerichtet werden, sofern die angetroffene Möbelposition nicht dem Wunsch entspricht. Das Mietobjekt ist im gleichen Zustand zurückzugeben, wie es angetroffen wurde.

### **3.3 Rauchverbot/Alkoholkonsum**

Im gesamten Mietobjekt gelten striktes Rauchverbot sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Abgabe und Konsumation von alkoholhaltigen Getränken.

### **3.4 Jugendliche**

Veranstaltungen mit Schulpflichtigen dürfen nur unter der Aufsicht von einer erwachsenen Person durchgeführt werden.

### **3.5 Ruhebestimmungen**

Die Mieter haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr freitags und samstags beginnt die Nachtruhe erst um 23.00 Uhr. Während der Nachtruhe ist störendes Verhalten verboten. Mittags von 12.00–13.00 Uhr, abends ab 20.00 Uhr und sonntags ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung besonders Rechnung zu tragen, indem lärmintensives Verhalten zu unterlassen ist. Hier ist die Toleranzgrenze höher angesetzt als bei der eigentlichen Nachtruhe. (Allgemeine Polizeiverordnung APV der Stadt Zürich vom 1. Januar 2012).

Bei Nicht-Einhaltung der Ruhebestimmungen kann der Verein die dabei entstandenen Kosten (Bussen etc.) dem Mieter verrechnen.

Musikanlagen, Radios und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Das Musizieren soll grundsätzlich auf die Dauer von zwei Stunden zwischen 9.00 und 21.00 Uhr beschränkt werden.

### **3.6 Zutrittsrecht des Vorstandes während der Veranstaltung**

Zwecks Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten (Aufsicht, Bewahrung von Ruhe und Ordnung, Einhaltung der polizeilichen Auflagen und des Benutzungsreglement etc.) ist dem Vorstand des Vereins zu allen Veranstaltungen jederzeit freier und uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

### **3.7 Sorgfalt / Reinigung / Rückgabe**

Dem Mieter obliegt bei der Benutzung des Raumes die Sorgfaltspflicht. Das gesamte Mietobjekt ist in sauberem Zustand zu verlassen. Die Anweisungen des Vereins sind dabei zu befolgen. Allfällige Nachreinigungen werden mit CHF 80 pro Stunde in

Rechnung gestellt. Vor dem Verlassen des Mietobjektes müssen alle Fenster und Türen geschlossen, die Spülmaschine ausgeschaltet und die Lichter gelöscht werden. Für sämtliche Kosten, verursacht durch fahrlässiges Verhalten, unsachgemässe Reinigung sowie Entwendungen, Diebstahl oder Sachbeschädigungen aller Art haftet der Mieter.

In der kalten Jahreszeit sind die Fenster geschlossen zu halten, um das Abkühlen des Mietobjektes zu vermeiden.

### **3.8 Abfall**

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Mieters.

### **3.9 Allfällige Bewilligungen**

Zusätzliche gesetzliche Bewilligungen sind, wenn notwendig vom Veranstalter in Eigenverantwortung einzuholen. Ebenfalls haftet der Mieter für die Bezahlung allfälliger Tantiemen.

### **3.10 Werbung / Verkauf**

Flyer und Plakate zu Veranstaltungen sind mit der Verwaltung abzusprechen. Werden an Veranstaltungen Produkte verkauft, ist dies ebenfalls abzusprechen.

## **4. Sicherheitsbestimmungen**

### **4.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Der Mieter ist für die allgemeine Personensicherheit zuständig. Insbesondere ist Vorsicht bei der Platzierung von leicht brennbaren Materialien in der Nähe von Brandherden (Dekoration, Kerzen etc.) geboten. Ausgänge und Fluchtwege sind in jedem Fall frei zu halten, die Beschilderungen müssen sichtbar und unverdeckt bleiben.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1 Ausnahmen**

Ausnahmen vom geltenden Reglement können nur durch Entscheid des Vereins-Vorstandes beschlossen werden.

### **5.2 Ausschluss**

Der Verein vermietet den Raum nicht an Einzelpersonen oder Gruppierungen, deren Ziele rassistisch, sexistisch,

ausländerfeindlich oder in einer anderen Art ausgrenzend sind oder der demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen.

### **5.3 Weisungsrecht / Sanktionen**

Den Weisungen des Vereines ist strikte Folge zu leisten. Dem Mieter kann bei Nichteinhalten dieser Weisungen auf Antrag des Vereins-Vorstandes das Benützungsrecht entzogen werden.

### **5.4 Beschwerden**

Beschwerden sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

### **5.5 Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt der Gerichtsstand Zürich.

### **5.6 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes des Vereins Platzhirsch am Hirschenplatz vom 8. Februar 2017 in Kraft.

Zürich, 3. Juni 2024, Der Vorstand des Vereins Platzhirsch am Hirschenplatz

**Dieses Reglement ist verbindlicher Bestandteil der Mietvereinbarung. Mit der Bestätigung der Mietvereinbarung bestätigt der Mieter sein Einverständnis.**